

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentdienste
3003 Bern

Frauenfeld, 24. April 2018

15.438 Pa.IV. Berberat. Eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Vorentwürfen der Staatspolitischen Kommission des Ständerates betreffend „eine Regelung für transparentes Lobbying im eidgenössischen Parlament“ (15.438 Pa.IV. Berberat) Stellung nehmen zu dürfen. Die Regelung ist auch für die Kantone relevant, zielt das Lobbying im Parlament doch oftmals auf die Gesetzgebung und den Vollzug.

Das Ziel eines „transparenten Lobbyings“ wird unseres Erachtens mit der vorgeschlagenen Änderung des Parlamentsgesetzes (ParlG) und der Parlamentsverwaltungsverordnung (ParlVV) nur bedingt erreicht. Im erläuternden Bericht wird auch klar deklariert, was für die Kommissionmehrheit im Vordergrund steht: eine kostengünstige, vollzugstaugliche und einfache Regelung - nicht eine möglichst grosse Transparenz.

Transparent ist das Lobbying für uns im Sinne der Pa.IV. Berberat dann, wenn Klarheit darüber besteht, wer im Bundeshaus in wessen Auftrag und mit welchem konkreten Mandat agiert. Dies kann nur über eine Akkreditierung und ein öffentliches Register erreicht werden.

Die grösste Schwäche des Vorentwurfs sehen wir darin, dass er sich stark an die heutige Regelung anlehnt. Der Zugang von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zum Bundeshaus wird weiterhin darüber gesteuert, dass sie sich von einem Ratsmitglied einen Zutrittsausweis ausstellen lassen. Neu ist einzig, dass jedes Ratsmitglied nur noch *einem* Lobbyisten Zutritt verschaffen kann.

Um die Problematik darzustellen, muss etwas ausgeholt werden. Beim Lobbying geht es darum, dass Akteure (Personen, Organisationen, Verbände, Firmen etc.) politische Entscheide zu ihren Gunsten beeinflussen wollen - aus partikularen Interessen und im persönlichen Kontakt zu Ratsmitgliedern, nicht in einem diskursiven öffentlichen Prozess. Grundsätzlich ist das Ziel, Entscheide beeinflussen zu wollen, legitim. Kritisch ist, dass die demokratische Öffentlichkeit nicht erkennen kann, wer wen mit welchem Auftrag mandatiert, um den politischen Prozess zu beeinflussen. Mit der Zutrittsbeschränkung auf eine Person pro Ratsmitglied geschieht eine Vorselektion: Diejenige Interessengruppe, die ein Ratsmitglied davon überzeugen kann, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter einen Zutrittsausweis ausstellen zu lassen, erhält vollen Zugang zum Parlamentsgebäude und wird damit sichtbar. Alle Übrigen werden von der Transparenzregelung nicht erfasst, wodurch ein grosser Teil der Mandate unsichtbar bleibt und auf anderem Weg abgewickelt wird.

Wir unterstützen deshalb die Stossrichtung der Kommissionsminderheit, die Lobbyistinnen und Lobbyisten zu akkreditieren. So kontrolliert ein parlamentarisches Organ, welche Interessenvertreterinnen und -vertreter Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten. Wir würden diesbezüglich nicht wie die Kommissionsmehrheit von „amtlich bewilligten Lobbyisten“ sprechen, sondern von „amtlich registrierten“. Zu überprüfen ist indes die genaue Ausgestaltung des Zutrittsrechts auf Verordnungsstufe (Kategorisierung der Zutrittsausweise). Nachvollziehen können wir die grundsätzlichen Bedenken eines „unbeschränkten Zutrittsrechts für kommerziell tätige Interessenvertreterinnen und -vertreter“ sowie das Bestreben, ihre Anzahl zu begrenzen. Jedoch erachten wir es für mehr Transparenz als erforderlich, sie zu akkreditieren, da nur über eine Akkreditierung Aufschluss über die einzelnen Mandate erreicht werden kann.

**Antrag 1: Art. 69b Abs. 1 und 1^{bis} ParlG
Der Vorschlag der Kommissionsminderheit sei weiterzuverfolgen.
Zu überprüfen sei jedoch die Ausgestaltung auf Verordnungsstufe.**

Zentral ist für uns, dass ein öffentlich einsehbares Register der akkreditierten Lobbyistinnen und Lobbyisten geschaffen wird. Wir befürworten explizit die vorgesehene Ausgestaltung, wonach Interessenvertreterinnen und -vertreter ihre Arbeitgeberin resp. ihren Arbeitgeber angeben müssen. Sind sie in einer auf Interessenvertretung spezialisierten Unternehmung tätig, haben sie zusätzlich die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber zu bezeichnen und die einzelnen Aufträge, für welche die eingetragene Person im Parlamentsgebäude tätig ist, zu deklarieren. Zu deklarieren sind unseres Erachtens auch politische PR-Aufträge und Mandate von Anwaltskanzleien - unter diesem Titel sollen keine Schlupflöcher möglich sein.

3/3

**Antrag 2: Art. 69b Abs. 3 (und 4) ParlG
Am öffentlichen Register inkl. der vorgesehenen Informationen sei
festzuhalten.**

Das Register beruht gemäss Vorentwurf (Art. 16b^{quater} Abs. 2 ParlVV, Minderheit) auf Eigendeklarationen. Transparenz kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Angaben zumindest stichprobenweise überprüft und wo nötig Sanktionen ergriffen werden. Letztere sind im Vorschlag der Minderheit enthalten.

**Antrag 3: Art. 16b^{quater} Abs. 2 ParlVV
Die Angaben seien zumindest stichprobenweise zu überprüfen.**

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber